

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

85. Stück, 13.10.1903

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 13. Oktbr. 1903.) 85. Stück.

Inhalt:

N^o 207. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Oktober 1903 über die Ausführung der Wegeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Februar 1895.

N^o 207.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung der Wegeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Februar 1895. Oldenburg, den 5. Oktober 1903.

Im Höchsten Auftrage werden die Vorschriften der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Februar 1895 über die Ausführung der Wegeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Februar 1895 dahin abgeändert, daß der §. 16 Absatz 1 folgende Fassung erhält:

Die öffentlichen Wege dürfen, soweit ihre Benutzung nicht von der Wegpolizeibehörde beschränkt ist, von jedermann zum Gehen, Reiten, Fahren, sowie zum Viehtreiben benutzt werden. Das Fahren, Reiten und Viehtreiben ist nur auf der Fahrbahn gestattet, das Befahren der Fußwege mit Kinder- und Krankenwagen, in denen sich Kinder oder Kranke befinden, jedoch erlaubt; indes müssen diese Wagen ihnen begegnenden Personen, soweit sie dadurch nicht zum Verlassen des Fußweges gezwungen

werden, ausweichen, und es dürfen nicht mehrere solcher Wagen nebeneinander gefahren werden. Die Wegpolizeibehörden sind ermächtigt, auf Fußwegen außerhalb der Städte und geschlossenen Ortschaften auch das Fahren mit Schiefarren, Handwagen und dergleichen zu gestatten; die Anordnung ist bekannt zu machen.

Oldenburg, den 5. Oktober 1903.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

M. 207.